

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgenden Beschluss-Nr. SR-33/340/2022 gefasst:

**Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten
in der Großen Kreisstadt Marienberg
(Kita-Elternbeitragsordnung)**

Inhalt:

- § 1 Regelmäßiger Elternbeitrag
- § 2 Gastkinder
- § 3 Zahlung der Fälligkeit
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Verpflegungskostensatz
- § 6 Inkrafttreten

Anhang

Die folgenden Regelungen gelten für Kindertagesstätten (Kitas) auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg unabhängig von der Trägerschaft.

**§ 1
Regelmäßiger Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag wird nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) pro Platz festgesetzt (Grundbeträge, Betreuungsdauer maximal 9 h pro Arbeitstag, Hortbetreuung maximal 6 h). Die Höhe richtet sich im jeweiligen Kalenderjahr nach festen Anteilen von den jeweils für das vorletzte Kalenderjahr amtlich bekanntgemachten Betriebskosten pro Platz (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG):

Kinderkrippe:	20,5 %
Kindergarten:	28,5 %
Hort (6h):	28,5 %

Der monatliche Elternbeitrag für Hort (4h) ist 60,00 €.

Mit der amtlichen Betriebskostenbekanntmachung sind die konkreten €-Beträge und deren Staffelung für das Folgejahr bekanntzugeben.

Ausnahmeregelung für 2023: Die Elternbeiträge und die Staffelung ergeben sich aus dem Anhang „Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 2023“.

(2) Für jede Stunde innerhalb der Öffnungszeiten, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag festgesetzt:

	<u>€ pro Stunde</u>
Kinderkrippe:	11,00
Kindergarten:	6,00
Hort:	3,00

Auf das Angebot einer zusätzlichen Betreuungszeit über 9 h (Hort 4 h bzw. 6 h) pro Arbeitstag hinaus besteht unabhängig von der vorhandenen Aufnahmekapazität der Einrichtung kein Rechtsanspruch.

Im Hortbereich ist bei Betreuungsverträgen mit einer Betreuungsdauer von 6 Stunden schulbedingte Mehrbetreuung und Ferienbetreuung inklusive.

(3) Für den Mehraufwand einer Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten können 23,50 € pro angefangene Stunde geltend gemacht werden.

§ 2 Gastkinder

(1) Die Höhe des Elternbeitrages für Gastkinder wird pro Platz nach täglicher Betreuungsdauer wie folgt festgesetzt (jeweils in Euro pro Tag):

	9 h/Tag	6 h/Tag	4,50 h/Tag
Kinderkrippe:	20,50	15,50	10,50
Kindergarten:	14,50	11,50	7,50
Hort (einheitliche Betreuungsdauer 6 h/Tag):			11,00
“ (Ferientag):			21,00

(2) Für eine Betreuungszeit über 9 h (Hort: 4 h bzw. 6 h) findet § 1 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 3 Zahlung und Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist für die Dauer des Betreuungsvertrages monatlich zu entrichten. Täglicher Betreuungsumfang, Laufzeit und Kündigung richten sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Kita-Träger. Der Elternbeitrag ist monatlich zusammen mit dem Verpflegungsgeld nach § 5 spätestens bis zum 15. des Folgemonats an den Kita-Träger zu zahlen.

(2) Nach Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes gilt der Kindergartenbeitrag wie folgt: Liegt der 3. Geburtstag im Zeitraum 1. bis 15. des Monats, gilt für diesen Monat erstmalig der Kindergartenbeitrag. Liegt der 3. Geburtstag im Zeitraum nach dem 15. des Monats, gilt für diesen Monat letztmalig der Krippenbeitrag.

(3) Für den Schulanfangsmonat wird grundsätzlich hälftig der Kindergarten- und der Hortbeitrag berechnet. Abweichend davon wird für August der ganze Kindergartenbeitrag und für September der ganze Hortbeitrag berechnet, wenn der erste Schultag im Zeitraum 27.08. bis 05.09. liegt.

§ 4 Beitragsschuldner und –tatbestand, Sozialklausel

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder sonstige berechnete Personen, die Kinder in einer Marienberger Kindertagesstätte betreuen lassen.

(2) Beitragsschuldner, denen der festgesetzte Betrag nicht zuzumuten ist, können entsprechend §15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Beiträge stellen.

§ 5 Verpflegungskostenersatz

Für die Teilnahme an der Verpflegung gelten die jeweils durch den Versorger festgeschriebenen Preise und ggf. die Kosten für die eigene Zubereitung durch den Träger. Für Hortkinder gelten vorrangig die Konditionen der jeweiligen Schulspeisung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Marienberg tritt am 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Marienberg, 13.12.2022

Heinrich
Oberbürgermeister

Anhang:
Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 2023

Anhang zur Kita-Elternbeitragsordnung: Höhe und Staffelung der Elternbeiträge

2023

Kinderkrippe

Betreuungszeit von 6 bis zu 9 Stunden

		alleinerziehend
1. Kind	275,33 €	247,80 €
2. Kind	165,20 €	148,68 €
3. Kind	55,07 €	49,56 €

Betreuungszeit von 4,5 bis zu 6 Stunden

1. Kind	183,55 €	165,20 €
2. Kind	110,13 €	99,12 €
3. Kind	36,71 €	33,04 €

Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden

1. Kind	137,67 €	123,90 €
2. Kind	82,60 €	74,34 €
3. Kind	27,53 €	24,78 €

Kindergarten

Betreuungszeit von 6 bis zu 9 Stunden

		alleinerziehend
1. Kind	160,37 €	144,33 €
2. Kind	96,22 €	86,60 €
3. Kind	32,07 €	28,87 €

Betreuungszeit von 4,5 bis zu 6 Stunden

1. Kind	106,91 €	96,22 €
2. Kind	64,15 €	57,73 €
3. Kind	21,38 €	19,24 €

Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden

1. Kind	80,19 €	72,17 €
2. Kind	48,11 €	43,30 €
3. Kind	16,04 €	14,43 €

Hort

Betreuungszeit bis zu 6 Stunden

		alleinerziehend
1. Kind	86,86 €	78,17 €
2. Kind	52,12 €	46,90 €
3. Kind	17,37 €	15,63 €

Betreuungszeit bis zu 4 Stunden

		alleinerziehend
1. Kind	62,14 €	55,93 €
2. Kind	37,28 €	33,56 €
3. Kind	12,43 €	11,19 €